

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 598

Im Urkundenprozeß ist die Aufrechnung des Beklagten gegen eine urkundlich bewiesene Forderung des Klägers eine Einwendung im Sinne des § 598 ZPO, die, wenn sie nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Mitteln von dem Beklagten bewiesen wird, als unstatthaft zurückzuweisen ist. Das gilt auch dann, wenn der Aufrechnungseinwand (als solcher) schon aus den vom Kläger vorgelegten Urkunden hervorgeht.

BGH, Urt. v. 23. September 1971 - VII ZR 27/70 - OLG Hamburg
LG Hamburg

14

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 27/70

URTEIL

Verkündet am

23. September 1971
Horn

Amtsinspektor

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Schiffswerft O [REDACTED], Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, O [REDACTED]/Rhein, vertreten
durch ihren Geschäftsführer, Dipl.-Kfm. Franz H [REDACTED],
M [REDACTED], Obere S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Aktiengesellschaft dänischen Rechts
Paul G [REDACTED] & Co. A/S, gesetzlich ver-
treten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Klaus H [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED], K [REDACTED]/Dänemark, [REDACTED], E [REDACTED]
Allee,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 1971
unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichts-
hofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Vogt,
Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 5. Zivilsenats des Hanse-
atischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 7. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war für die Beklagte, die eine
Schiffswerft betreibt, in Dänemark als Handelsver-
treterin tätig. Sie macht im Urkundenprozeß eine
Forderung von 40.000 DM geltend, die ihr als verein-
barte Vergütung für die Vermittlung des Schiffsauf-
trages S 204 zustehe. Zum Beweis dafür hat sie neben
anderen Urkunden ein Schreiben des Anwalts der Beklag-
ten vom 20. März 1969 vorgelegt, in dem es u.a. heißt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"2. Neubau S. 204

Eine Erörterung dieses Komplexes mit meiner Mandantin hat ergeben, daß damals mit der Firma G. [REDACTED] & Co (Klägerin) in der Tat für den genannten Neubau eine Kommission in Höhe von 40.000.- DM vereinbart worden ist."

Unter Nr. 4 des Schreibens wendet sich der Anwalt der Beklagten gegen die (hier nicht im Streit stehende) Forderung der Klägerin auf Bezahlung einer Sonderkommission von 10.000 DM und führt dazu u.a. aus, daß die Probefahrt des MS "U. [REDACTED] W. [REDACTED]" (Auftrag S 204) bereits im November 1968 stattgefunden habe.

Es heißt dann weiter:

"5. Aufrechnung von Schadensersatzansprüchen

Wie vorstehend betont, erkennt meine Mandantin grundsätzlich ihre ehemals aus den Neubauten S. 204 und S. 201 bestehenden Verpflichtungen an. Wenn ich hier von "ehemals bestehenden Verpflichtungen" spreche, so beruht dies darauf, daß meine Mandantin gegen diese Ansprüche mit ihr zustehenden Schadensersatzansprüchen gegen die Firma Paul G. [REDACTED] & Co (Klägerin) aufrechnet."

Im folgenden werden diese Schadensersatzansprüche, die mit 56.000 DM beziffert sind, damit begründet, daß die Klägerin bei verschiedenen Aufträgen ihre Auskunftspflicht verletzt habe, wodurch die Beklagte einen zu geringen Preis erzielt habe.

Die Beklagte ist der Auffassung, daß die erhobene Klage im Urkundenprozeß nicht zulässig sei. Die vorgelegten Urkunden bewiesen die streitige Forderung nicht, weil die Beklagte in ihrem Schreiben vom 20. März 1969 die Aufrechnung erklärt und damit jeden Anspruch der Klägerin abgelehnt habe. Auch die Fälligkeit der Forderung sei infolgedessen nicht bewiesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und der Beklagten die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die für die Begründung der Entstehung und Fälligkeit der streitigen Forderung erforderlichen Tatsachen teils unstreitig, teils durch die vorgelegten Urkunden, insbesondere das Schreiben der Beklagten vom 20. März 1969, als erwiesen anzusehen sind (§ 592 ZPO). Der Einwand der Beklagten, die Forderung sei durch die Aufrechnung erloschen, sei dagegen zurückzuweisen. Zwar sei der Vortrag der Beklagten insoweit schlüssig, aber nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln bewiesen (§ 598 ZPO).

2. Die hiergegen gerichteten Revisionsrügen der Beklagten sind nicht begründet.

a) Der Kläger genügte seiner Beweislast, indem er die Tatsachen vortrug, aus denen sich die Entstehung und Fälligkeit seiner Forderung ergab, und den Beweis hierfür urkundlich erbrachte. Das war nach der rechtsfehlerfreien Auffassung des Berufungsgerichts der Fall. Wenn die Beklagte meint, sie habe die Forderung der Klägerin im Hinblick auf die von ihr geltendgemachte Aufrechnung "nicht anerkannt", so verkennt sie, daß sie die Entstehung dieser Forderung in ihrem Schreiben vom 20. März 1969 nicht nur nicht bestreitet, sondern ausdrücklich zugibt, und daß sie lediglich behauptet, die (entstandene) Forderung sei durch die von ihr ausgesprochene Aufrechnung (nachträglich) erloschen. Damit hat sie aber lediglich eine Einwendung im Sinne des § 598 ZPO geltendgemacht, für die sie nicht anders als im ordentlichen Verfahren beweispflichtig ist. Daß sich die Einwendung (als solche) bereits aus der Urkunde ergab, mit der die Klägerin die Entstehung ihrer Forderung beweisen wollte, ist ohne Bedeutung.

Den hiernach der Beklagten obliegenden Beweis sieht das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler als nicht erbracht an. Ihr Vortrag zu ihrer Aufrechnung ist zwar schlüssig, wird aber von der Klägerin bestritten und bedurfte deshalb des Beweises. Dieser Beweis ist mit den Mitteln des Urkundenprozesses nicht erbracht worden.

14

b) Das Berufungsgericht durfte auch ohne Rechtsfehler den vorgelegten Urkunden die Fälligkeit der Forderung entnehmen. Aus dem Schreiben der Beklagten vom 20. März 1969 (unter Nr. 4) ergibt sich, daß die Probefahrt des MS "U [REDACTED] W [REDACTED]" (Neubau S. 204) bereits im Oktober 1968 stattgefunden und die Beklagte ihre Verpflichtung zur Zahlung auch anerkannt hat. Daraus folgt, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, gem. § 87 a Abs. 1 Satz 1 HGB auch die Fälligkeit der Provision.

3. Die Revision der Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Vogt

Bundesrichter Dr. Finke
kann nicht unterschreiben,
weil er seinen Urlaub angetreten hat.

Glanzmann

Schmidt